

negotiorum gestor des Bestellers ansehen, gestützt auf den präsumtiven Willen des Bestellers. Als solcher erwirkt er aber ebenfogut ein Klagrecht auf Zahlung seiner Auslagen, wie wenn er auf Grund eines ausdrücklichen Mandates handelte. So wenigstens nach römischem Recht; dasselbe wird aber ziemlich allgemein auch nach andern Gesetzgebungen gelten. In dieser Weise ist also jegliches Bedenken entfernt und praktisch bietet dieses Verfahren keine größere Schwierigkeit, als der einfache Verkauf. Es könnte scheinen, als laufe das ganze nur auf eine juristische Spitzfindigkeit hinaus. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls sind wir bei Gewinnung von Ablässen an die positiven Bestimmungen der Kirche gebunden. Die Kirche aber hat eben nur den Verkauf nach geschehener Weihe, nicht aber die Ausführung eines Mandats verboten. Sollte indes jemandem die Sache zweifelhaft sein, so daß er meinte, es genüge, wenn der Devotionalien-Händler die Medaillen nur abgezählt habe, so ist doch jedenfalls das andere Verfahren das sicherere. Und bei Gewinnung von Ablässen hilft eben kein Probabilismus. Sollte man an der Gewissenhaftigkeit des Devotionalien-Händlers zweifeln und fürchten, derselbe lasse sich auf den Umweg mit dem Mandat nicht ein, so ließe sich dadurch helfen, daß man nicht bei diesem selbst bestellte, sondern irgend einem Freunde den Auftrag zum Ankauf gebe.

Trier.

P. Ludwig v. Hammerstein S. J.

**VI. (Die Sprache der Fragen bei Spendung der heiligen Taufe.)** Bei Spendung der feierlichen Taufe sind von dem Minister verschiedene Fragen zu stellen, die bei der Taufe der Kinder von dem Paten, bei der Taufe von Erwachsenen zum Theil von dem Paten, zum Theil von dem Täufling zu beantworten sind. Nach Vorschrift des *Rituale Romanum* müssen diese Fragen in lateinischer Sprache gestellt werden, sowohl nach dem *ordo baptismi parvulorum*, als auch nach dem *ordo baptismi adultorum*. Auf die Anfrage, ob bei der Spendung der Kindertaufe die genannten Fragen nach dem *Rituale Romanum*, statt in der lateinischen in der Landessprache vorgetragen werden dürfen, wenn und so oft der Pathe der lateinischen Sprache nicht mächtig ist, und ob nicht wenigstens nach der Fragestellung in lateinischer Sprache sofort ihre Uebersetzung in die Landessprache zulässig erscheine, ist von der Cong. s. Rit. wiederholt in Bezug auf beides verneinend geantwortet worden (31. Aug. 1867, 12. Sept. 1857. Gardellini, *Decreta authent. Cong. s. Rit.* n. 5382.) Gegenstand dieser Entscheidung der Congregation sind ausschließlich die vom Spender der Taufe zu stellenden Fragen, nicht auch die vom Paten zu gebenden Antworten (cf. Al. Sabetti S. J. *Compend. theol. moralis*, tr. XII. p. 451. notandum est 2º. *quaestionem hic fieri solum circa interrogationes, non autem circa responsiones dandas a patrinis, quae in sola lingua vernacula ab iisdem proferri solent et possunt*). Die Entscheidung

hat die Natur einer reinen Gesetzeserklärung und verbindet deswegen, ohne einer besondern Promulgation zu bedürfen, alle, die von ihr Kenntniss erhalten (S. Alph. th. m. III. 1027. I. 200. Decr. S. C. 23. Maji 1846); vorausgesetzt wird in ihr, daß die Vorschriften des *Rituale Romanum* in den einzelnen Diöcesen bei dem Mangel von rechtmäßig verjährten und vom apostolischen Stuhl mindestens stillschweigend gutgeheißenen Gewohnheiten, die abweichen, ausschließlich Geltung haben.

Die Propaganda erließ an den apostolischen Vicar in Siam am 30. April 1808 eine Erklärung, in der gestattet wurde, alles auf das Sacrament der Taufe bezügliche in der Landessprache zu erklären. (*Collectanea S. Sedis* n. 273 s. v. *Clem. Marc. Instit. morales Alphonsianae* t. II. p. III. tr. II. p. 56.) Auf dem ersten Provincialconcil in Baltimore unter dem Erzbischof Jakob Whitefield 1829 wurde die Erlaubnis gegeben, daß der Minister der feierlichen Taufe, nachdem er die betreffenden Fragen nach dem *Rituale Romanum* in lateinischer Sprache vorgetragen, wenn es zweckdienlich erscheint, sie der Erklärung halber in der Landessprache wiederhole, nicht in willkürlicher Uebersetzung, sondern in jener Form, welche von dem Ordinarius sanctioniert wurde (*si censuerint [sacerdotes] expedire explicationis causa eorum quae recitant [in lingua latina] adjungere versionem lingua vernacula, eam tantum versionem adhibendam esse, quae fuerit ab Ordinario sancita*). Diese Erlaubnis, welche auf dem ersten Plenarconcilium von Baltimore im Jahre 1852 unter dem Vorsitz des päpstlichen Delegaten Erzbischof Fr. Patrik Kenrick Bestätigung fand, ist, wie wir dem Moralwerk von A. Sabetti entnehmen, in Nordamerika in die Praxis übergegangen (*concedi potest, apud nos, ut postquam interrogationes, prout jacent in Rituali Romano, latine prolatae fuerint, addatur explicationis causa illa versio, quae invenitur in Rituali Baltimore edito*. I. c. p. 450).

Mehrere Diöcesanritualien in Deutschland weichen wenigstens in Bezug auf den *ordo baptismi parvulorum* insofern vom *Rituale Romanum* ab, als sie die an die Patren zu richtenden Fragen statt in lateinischer Sprache nur in deutscher Uebersetzung aufgenommen haben. Dieser abweichenden Aenderung entspricht auch die Praxis der Seelsorger. Es fragt sich, ob dieselbe ohne Gewissensverletzung beibehalten werden könne?

Das *Rituale Romanum* enthält die Riten, welche bei der feierlichen Spendung der heiligen Sacramente von allen Seelsorgern beobachtet werden müssen gemäß der Mahnung von Papst Paul V. in der Bulle *Apostolicae Sedi* vom 16. Juni 1614, die Papst Benedict XIV. seiner neuen Ausgabe des *Rituale* vordrucken ließ. Quapropter hortamur in Domino venerabiles fratres Patriarchas, Archiepiscopos, et Episcopos, et dilectos filios eorum Vicarios, nec non Abbates, Parochos universos, ubique locorum existentes, et alios, ad quos

spectat, ut in posterum, tamquam Ecclesiae Romanae filii, ejusdem Ecclesiae omnium matris et magistrae auctoritate constituto Rituali in sacris functionibus utantur, et in re tanti momenti, quae catholica Ecclesia et ab ea probatus usus antiquitatis statuit, inviolate observent.

Bischöfe dürfen in der Anordnung des Gottesdienstes in ihren Diöcesen von den Vorschriften des römischen Rituals nicht willkürlich abweichen; Aenderungen, die so angeordnet wurden, würden die ihnen untergebenen Seelsorger nicht vom Gehorsam gegen das römische Rituals entbinden oder in Weise einer Dispensation wirken (S. R. C. 10. Jan. 1852). Allein neben den Vorschriften des römischen Rituals können Gewohnheiten entstehen und sich ausbilden, die, wenn sie rechtmäßig verjährt sind, Gesetzeskraft erlangen und beibehalten werden dürfen, bis sie nicht irrationell geworden sind oder durch einen gesetzgebenden Act beseitigt werden. Nur wenn Gebräuche direct gegen die Rubriken des römischen Rituals oder gegen Entscheidungen der Ritus-Congregation verstoßen, müßten sie, weil unvernünftig, eliminiert werden. Die Möglichkeit, daß sich in einzelnen Dingen abweichende Gewohnheiten ausbilden, ist im römischen Rituals und in den Entscheidungen der Ritus-Congregation selbst vorgesehen. Damit hängt zusammen, daß Diöcesan-Ritualien, die vom römischen in einzelnen Vorschriften abweichen, gleichwohl vom apostolischen Stuhl für einzelne Diöcesen die Approbation erhalten haben (vergl. Marc. l. c. p. 19). Der Gebrauch der deutschen Sprache statt der lateinischen bei den Fragen des Ministers an den Taufpathen kann nicht schlechterdings für unvernünftig erklärt werden, da die Propaganda eine Erläuterung des Taufritus in vulgärer Sprache nach obigem für zulässig erachtete, und da der Pathe, selbst wenn er nach dem römischen Rituals lateinisch gefragt würde, in erlaubter Weise in seiner Muttersprache antworten könnte. Dieser Gebrauch besteht in den einzelnen Diöcesen Deutschlands seit unfürdenklicher Zeit; er dürfte sich zur rechtmäßig verjährten Gewohnheit ausgebildet und damit Gesetzeskraft erlangt haben. Wenn einzelne Bischöfe in ihr Diöcesan-Rituals den Gebrauch der deutschen Sprache in den Fragen des Ministers an den Taufpathen wieder aufgenommen haben, wollten sie nicht das römische Rituals, von dem sie abwichen, verletzen, sondern direct und formell eine nach ihrer Ueberzeugung rechtmäßig verjäherte und gesetzkräftig gewordene Gewohnheit in gültiger und erlaubter Weise vorschreiben; ihrer Vorschrift können (und müssen) die ihnen untergeordneten Seelsorger folgeleisten, ohne ihr Gewissen zu verletzen. Der hl. Alfons (l. c. VI. 401) sagt nach Euf. Amort: S. C. rituum constanter tolerat consuetudinem saltem immemorabilem contrariam rubricis. Itaque tuta conscientia licet se conformare consuetudini dioeceseanae, praesertim in rebus levioris momenti, quae non cedunt in deformitatem cultus publici.

München. Univ.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.